LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21648**

07.10.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8731 vom 10. September 2026
des Abgeordneten Thomas Röckemann AfD
Drucksache 18/21307

E-Evidence – Wie setzt die NRW-Justiz den grenzüberschreitenden Zugriff auf elektronische Beweismittel um?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Elektronische Beweismittel wie Teilnehmerdaten, IP- und Verkehrsdaten, E-Mails oder sonstige Kommunikationsinhalte spielen in Strafverfahren eine zunehmend wichtige Rolle. Häufig werden entsprechende Daten von Diensteanbietern gespeichert, deren zuständige Niederlassung oder Vertreter sich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet.
Seit dem 18. August 2026 gilt die Verordnung (EU) 2023/1543 über Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel. Sie ermöglicht Strafverfolgungsbehörden unter den gesetzlichen Voraussetzungen, Herausgabe- und Sicherungsanordnungen unmittelbar an die hierfür bestimmten Adressaten von Diensteanbietern in anderen Mitgliedstaaten zu richten.[1]
Das Elektronische-Beweismittel-Umsetzungs-und-Durchführungsgesetz (EBewMG) regelt hierzu die Zuständigkeiten und Verfahren in Deutschland. Für Verkehrs- und Inhaltsdaten ist gemäß § 10 EBewMG grundsätzlich eine gerichtliche Entscheidung erforderlich. § 11 EBewMG bestimmt die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde und eröffnet den Ländern die Möglichkeit, abweichende Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit zu treffen. Nach § 12 EBewMG sind die Landesjustizverwaltungen verpflichtet, statistische Daten über die Anwendung der neuen Instrumente zu erheben.
Diese Neuregelungen stellen Staatsanwaltschaften und Gerichte vor neue rechtliche, organisatorische und technische Anforderungen. Von Interesse ist, wie Nordrhein-Westfalen die Umsetzung vorbereitet hat und in welchem Umfang die neuen Instrumente seit ihrem Anwendungsbeginn bereits genutzt werden.

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 8731 mit Schreiben vom 6. Oktober 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantwortet.

[1] Vgl. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32023R1543, abgerufen am 02.09.2026.

Datum des Originals: 06.10.2026/Ausgegeben: 13.10.2026

1. Welche organisatorischen und technischen Maßnahmen hat die Landesregierung getroffen, um die Staatsanwaltschaften und Gerichte in Nordrhein-Westfalen auf die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/1543 und des EBewMG seit dem 18. August 2026 vorzubereiten?

In Deutschland wird die E-Evidence-Verordnung bei den Justizbehörden auf Grundlage der von der Europäischen Kommission bereitgestellten Referenzimplementierung umgesetzt. Diese wird von der Europäischen Kommission entwickelt, gewartet und den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedstaaten und damit auch Nordrhein-Westfalen haben keinen Zugriff auf die Programmierung und den technischen Aufbau der Implementierungssoftware.

Seitens der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen wurde der angekündigte Rollout der Referenzimplementierung zu E-Evidence begleitet. Im technisch-organisatorischen Bereich wurden die folgenden Maßnahmen getroffen:

Benennung und Schulung von Mastertrainern und Multiplikatoren
Von der Europäischen Kommission war vorgegeben, dass eine von den Ländern benannte, begrenzte Anzahl sogenannter Mastertrainer direkt bei der Europäischen Kommission geschult wurde. Die weiteren Schulungen erfolgten im Wege eines Multiplikatorenmodells wonach die sog. Mastertrainer das erworbene Wissen an Multiplikatoren weitergeben, die wiederum in den Behörden schulen.

Zur Vorbereitung der Umsetzung der E-Evidence-Verordnung wurden bereits zum Ende des Jahres 2025 alle Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen gebeten, interessierte Personen als Mastertrainer für die Schulungen bei der Europäischen Kommission zu benennen. Gleichzeitig wurde der zu erwartende Schulungsbedarf erhoben, um die notwendige Anzahl an Multiplikatorenschulungen zu ermitteln.

Die Europäische Kommission hat die ersten Mastertrainerschulungen in dem Zeitraum von April bis Juni 2026 durchgeführt. Unmittelbar im Anschluss daran wurden zentral durch den IT-Dienstleister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen beim Oberlandesgericht Köln (ITD) Multiplikatorenschulungen organisiert und durchgeführt. Hieran anschließend erfolgten Schulungen in den Behörden.

Unterstützung der Einrichtung einer Administrationsstruktur
Daneben wurde die Einrichtung der von Europäischen Kommission vorgegebenen Administrationsstruktur für die Referenzimplementierung unterstützt.

Einrichtung des First-Level-Supports
Für etwaige technische Rückfragen der Anwendenden hat der ITD einen First-Level-Support eingerichtet. Anwendende können bei Bedarf das Beratungstelefon Informationstechnik (BIT) als Helpdesk kontaktieren. Der weitere Prozess sieht vor, dass, wenn der First-Level-Support im
Einzelfall nicht helfen kann, als nächste Supportebene die E-Justiz-Koordinierungsstelle Europa (EKE) als für Deutschland zuständige Stelle kontaktiert wird. Die EKE ist wiederum Single Point of Contact zur Europäischen Kommission.

2. Hat Nordrhein-Westfalen von den Möglichkeiten nach § 9 Abs. 4 Satz 3 bzw. § 11 Abs. 1 Satz 3 EBewMG Gebrauch gemacht oder beabsichtigt die Landesregierung, Zuständigkeiten für Europäische Herausgabe- oder Sicherungsanordnungen bei bestimmten Staatsanwaltschaften zu konzentrieren?

Nordrhein-Westfalen hat von der Möglichkeit einer Zuständigkeitskonzentration bisher keinen Gebrauch gemacht. Die Landesregierung behält fortlaufend im Blick, ob und gegebenenfalls in welcher Form sich dies - insbesondere nach Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/1543 auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – künftig als sachgerecht erweist.

3. In wie vielen Fällen haben nordrhein-westfälische Strafverfolgungsbehörden seit dem 18. August 2026 Europäische Herausgabe-bzw. Sicherungsanordnungen veranlasst? (Bitte nach Art der Anordnung sowie nach Teilnehmer- und Identifizierungsdaten, Verkehrsdaten und Inhaltsdaten aufschlüsseln.)

Die Generalstaatsanwältin in Düsseldorf hat mir am 28.09.2026 berichtet, soweit ihr Geschäftsbereich berührt sei, seien seit dem 18.08.2026 in zwei Fällen Europäische Herausgabeanordnungen der Polizeibehörden validiert worden.

Der Generalstaatsanwalt in Hamm hat mir am 28.09.2026 berichtet, seit dem 18.08.2026 seien in zwei Fällen Bescheinigungen betreffend Europäische Herausgabeanordnungen übermittelt worden. Diesen hätten in einem Fall Teilnehmerdaten, in dem anderen Fall Teilnehmer – und Identifizierungsdaten betroffen. Europäische Sicherungsanordnungen seien bisher nicht erlassen worden.

Der Generalstaatsanwalt in Köln hat mit Bericht vom 24.09.2026 Fehlanzeige erstattet.

Seit dem 18.08.2026 wurde von Seiten des Landesamtes zur Bekämpfung der Finanzkriminalität NRW zum Stand 28.09.2026 noch keine Europäische Herausgabe- oder Sicherungsanordnung (EPOC / EPOC-PR) veranlasst.

4. In wie vielen Fällen haben nordrhein-westfälische Staatsanwaltschaften seit dem 18. August 2026 bei Gerichten den Erlass einer Europäischen Herausgabeanordnung zur Erlangung von Verkehrs- oder Inhaltsdaten nach § 10 EBewMG beantragt?

Ausweislich der vorbezeichneten Berichte ist seit dem 18.08.2026 allein im Geschäftsbereich des Generalstaatsanwalts in Hamm in einem Fall der Erlass einer Europäischen Herausgabeanordnung zur Erlangung von Inhaltsdaten bei dem zuständigen Gericht beantragt worden.

5. Wie stellt die Landesregierung die vollständige und einheitliche Erfassung der nach § 12 EBewMG vorgeschriebenen statistischen Daten bei den nordrhein-westfälischen Gerichten und Staatsanwaltschaften sicher?

Die vollständige und einheitliche Erfassung der statistischen Daten bei den nordrhein-westfälischen Gerichten und Staatsanwaltschaften wird durch eine bundeseinheitlich abgestimmte Erlasslage auf Grundlage der entsprechenden Statistikanordnungen sowie die Ertüchtigung der Fachverfahren sichergestellt.